

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„Breitband-Zweckverband Dithmarschen“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2006 (GVOBl. 2006, S. 285) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2010 (GVOBl. 2006, S. 789), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. 3. 2012 mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23. 4. 2012 folgende Verbandssatzung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Kommunen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitband-Zweckverband Dithmarschen“, kurz „BZV Dithmarschen“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Heide.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitband-Zweckverband Dithmarschen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.
Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentli-

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitband-Zweckverband Dithmarschen“

chen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

- (2) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Verbandsmitglieder über 5.000 bis einschließlich 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden jeweils zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des jeweiligen Vorjahres, Veränderungen der Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern finden innerhalb einer Wahlperiode nicht statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Sie oder er wird für die Dauer der Wahlzeit gewählt.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 Euro (die Gesamtbelastung 24.000,00 Euro) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000 Euro, der jährliche Mietzins 24.000,00 Euro nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
 10. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Zweckverbandsversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB oder Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zu einem Wert von 1.000.000 €.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Kreises Dithmarschen.

§ 11

Eigenkapital und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat sich in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung um Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu bemühen.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (4) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Breitband-Zweckverband Dithmarschen zur Gründung einen Betrag nach einem Umlageschlüssel. Das Stammkapital beträgt 100.310,00 Euro. Weiteres Eigenkapital ist der Rücklage zuzuführen.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 Euro hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 96.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 8.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 14 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitband-Zweckverband Dithmarschen“

12 Monaten zum Jahresende kündigen. Neben der Kündigungserklärung bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen einzubeziehen.

§ 17 Veröffentlichung

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in der Dithmarscher Landeszeitung.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 23. 3. 2012 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 24. 4. 2012 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 26.April 2012

gez. Volker Nielsen

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitband-Zweckverband Dithmarschen“

Anlage 1

zur Satzung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

Verbandsmitglieder (alphabetisch):

I. Kommunen im Amt Büsum-Wesselburen:

- | | |
|--|--|
| 1. Gemeinde Büsum | 10. Gemeinde Reinsbüttel |
| 2. Gemeinde Büsumer Deichhausen | 11. Gemeinde Schülpl |
| 3. Gemeinde Friedrichsgabekoog | 12. Gemeinde Strübbel |
| 4. Gemeinde Hedwigenkoog | 13. Gemeinde Süderdeich |
| 5. Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar | 14. Gemeinde Warwerort |
| 6. Gemeinde Hillgroven | 15. Gemeinde Wesselburener Deichhausen |
| 7. Gemeinde Norddeich | 16. Gemeinde Wesselburenerkoog |
| 8. Gemeinde Oesterdeichstrich | 17. Gemeinde Westerdeichstrich |
| 9. Gemeinde Oesterwurth | 18. Stadt Wesselburen |

II. Kommunen im Amt Burg – St. Michaelisdonn:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Gemeinde Averlak | 8. Gemeinde Frestedt |
| 2. Gemeinde Brickeln | 9. Gemeinde Großenrade |
| 3. Gemeinde Buchholz | 10. Gemeinde Hochdonn |
| 4. Gemeinde Burg (Dithmarschen) | 11. Gemeinde Kuden |
| 5. Gemeinde Dingen | 12. Gemeinde Quickborn |
| 6. Gemeinde Eddelak | 13. Gemeinde St. Michaelisdonn |
| 7. Gemeinde Eggstedt | 14. Gemeinde Süderhastedt |

III. Kommunen im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Gemeinde Barkenholm | 18. Gemeinde Linden |
| 2. Gemeinde Bergewörden | 19. Gemeinde Lunden |
| 3. Gemeinde Dellstedt | 20. Gemeinde Norderheistedt |
| 4. Gemeinde Delve | 21. Gemeinde Pahlen |
| 5. Gemeinde Dörpling | 22. Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen |
| 6. Gemeinde Fedderingen | 23. Gemeinde Schalkholz |
| 7. Gemeinde Gaushorn | 24. Gemeinde Schlichting |
| 8. Gemeinde Glüsing | 25. Gemeinde St. Annen |
| 9. Gemeinde Groven | 26. Gemeinde Süderdorf |
| 10. Gemeinde Hemme | 27. Gemeinde Süderheistedt |
| 11. Gemeinde Hennstedt | 28. Gemeinde Tellingstedt |
| 12. Gemeinde Hollingstedt | 29. Gemeinde Wallen |
| 13. Gemeinde Hövede | 30. Gemeinde Welmbüttel |
| 14. Gemeinde Karolinenkoog | 31. Gemeinde Westerborstel |
| 15. Gemeinde Kleve | 32. Gemeinde Wiemerstedt |
| 16. Gemeinde Krempel | 33. Gemeinde Wrohm |
| 17. Gemeinde Lehe | |

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitband-Zweckverband Dithmarschen“

IV. Kommunen im Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 1. Gemeinde Hemmingstedt | 7. Gemeinde Ostrohe |
| 2. Gemeinde Lieth | 8. Gemeinde Stelle-Wittenwurth |
| 3. Gemeinde Lohe-Rickelshof | 9. Gemeinde Weddingstedt |
| 4. Gemeinde Neuenkirchen | 10. Gemeinde Wesseln |
| 5. Gemeinde Norderwöhrden | 11. Gemeinde Wöhrden |
| 6. Gemeinde Nordhastedt | |

V. Kommunen im Amt Marne-Nordsee:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| 1. Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt | 8. Gemeinde Neufelderkoog |
| 2. Gemeinde Friedrichskoog | 9. Gemeinde Ramhusen |
| 3. Gemeinde Helse | 10. Gemeinde Schmedeswurth |
| 4. Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog | 11. Gemeinde Trennewurth |
| 5. Gemeinde Kronprinzenkoog | 12. Gemeinde Volsemenhusen |
| 6. Gemeinde Marnerdeich | 13. Stadt Marne |
| 7. Gemeinde Neufeld | |

VI. Kommunen im Amt Mitteldithmarschen:

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. Gemeinde Albersdorf | 13. Gemeinde Nordermeldorf |
| 2. Gemeinde Arkebek | 14. Gemeinde Odderade |
| 3. Gemeinde Bargaenstedt | 15. Gemeinde Offenbüttel |
| 4. Gemeinde Barlt | 16. Gemeinde Osterrade |
| 5. Gemeinde Bunsoh | 17. Gemeinde Sarzbüttel |
| 6. Gemeinde Busenwurth | 18. Gemeinde Schafstedt |
| 7. Gemeinde Elpersbüttel | 19. Gemeinde Schrum |
| 8. Gemeinde Epenwöhrden | 20. Gemeinde Tensbüttel-Röst |
| 9. Gemeinde Gudendorf | 21. Gemeinde Wennbüttel |
| 10. Gemeinde Immenstedt | 22. Gemeinde Windbergen |
| 11. Gemeinde Krumstedt | 23. Gemeinde Wolmersdorf |
| 12. Gemeinde Nindorf | 24. Stadt Meldorf |

VII. Stadt Brunsbüttel

VIII. Stadt Heide